

Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zu den Bau-, Ausstattungs- und Personalkosten
der Kindertagesstätten
im Westerwaldkreis

**(Beschluss des Kreistages vom 03. Juli 1992,
zuletzt geändert durch Kreistagsbeschluss
vom 05.12.2008)**

I. Bau- und Ausstattungskosten

1. Grundsätze

Nach § 15 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991, zuletzt geändert am 12.06.2007, hat sich der Träger des Jugendamtes entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung ausreichender und bedarfsgerechter Kindertagesstätten an den notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen; bei Kindertagesstätten freier Träger sollen die Gemeinden des Einzugsbereiches entsprechend ihrer Finanzkraft ebenfalls zur Deckung der Baukosten beitragen.

Der Westerwaldkreis beteiligt sich an den Bau- und Ausstattungskosten für die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertagesstätten freier und kommunaler Träger der Jugendhilfe im Rahmen der durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und den nachfolgenden Grundsätzen.

Über die Förderungsanträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

2. Höhe der Zuwendungen

Der Kreis beteiligt sich an den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Bau- und Ausstattungskosten in folgender Höhe:

2.1 *Die Neuschaffung von Regelgruppen wird wie folgt gefördert:*

Bei der Neuschaffung von Regelgruppen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erhält der Träger eine Kreiszuwendung von bis zu 30% der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Bau- und Ausstattungskosten, maximal jedoch in folgender Höhe:

- a) Neubauten sowie Nutzungsänderungen bestehender Gebäude:

| | |
|---------------------------|----------------|
| eingruppige Kindergärten | 65.000,- Euro |
| zweigruppige Kindergärten | 121.000,- Euro |
| dreigruppige Kindergärten | 177.000,- Euro |
| viergruppige Kindergärten | 233.000,- Euro |
| fünfguppige Kindergärten | 289.000,- Euro |

- b) Erweiterungen bestehender Kindergärten:
56.000,- Euro pro Gruppe

- c) Bau und Einrichtung einer ersten Ganztagsgruppe:
65.000,- Euro

2.2 *Die Umwandlung von Teilzeitplätzen in Ganztagsplätze wird wie folgt gefördert:*

Bei der Umwandlung bestehender Teilzeitplätze in Ganztagsplätze erhält der Träger für Sachkosten und bauliche Maßnahmen insgesamt eine Kreiszuwendung in Höhe von maximal 15.300,- Euro pro Kindertagesstätte. Bereits geleistete Zuwendungen aus vorherigen Umwandlungen werden angerechnet.

Zuwendungsfähig sind:

- a) Sachkosten
Es wird eine einmalige Sachkostenpauschale in Höhe von 100,- € je umgewandeltem Platz gewährt.

- b) Kosten für bauliche Maßnahmen
Die Förderung durch den Landkreis ist auf bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten begrenzt.

2.3 *Die Neuschaffung von Plätzen für Schulkinder wird wie folgt gefördert:*

Der Kreis gewährt für die Schaffung von Plätzen für Schulkinder (◇ Hort, ◇ große altersgemischte Gruppe, ◇ Haus für Kinder) durch Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude, durch Neubaumaßnahmen, durch Inbetriebnahme eines vorhandenen Gruppenraumes oder durch Umwandlung bestehender Plätze eine Kreiszuwendung in Höhe von 770,-- Euro pro Platz.

2.4 *Die Neuschaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren wird wie folgt gefördert:*

Der Kreis gewährt für die Schaffung von Plätzen für Kinder unter 3 Jahren (◇ Krippe, ◇ kleine altersgemischte Gruppe, ◇ Haus für Kinder, ◇ geöffnete Kindergartengruppe) durch Umbaumaßnahmen bestehender Gebäude, durch Neubaumaßnahmen, durch Inbetriebnahme eines vorhandenen Gruppenraumes oder durch Umwandlung bestehender Plätze eine Kreiszuwendung in Höhe von 4000,- Euro pro Platz.

2.5 *Sanierungsmaßnahmen*

Sanierungen werden gefördert, soweit es sich um Dacheindeckung, Heizungs- bzw. Fenstererneuerung handelt.
Die Zuwendung beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Baukosten nach Abzug von 35 % für ersparte Bauunterhaltung.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Eine Maßnahme wird nur gefördert, wenn sie nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan vorgesehen ist bzw. im Einzelfall vom Jugendhilfeausschuss als erforderlich anerkannt wird.
- 3.2 Eine Beteiligung des Einrichtungsträgers an den zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 5 % wird vorausgesetzt.
- 3.3 Bei Kindertagesstätten freier Träger wird erwartet, dass sich die nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan der Kindertagesstätte zugeordneten Gemeinden und / oder die Verbandsgemeinden angemessen an den Kosten beteiligen.
Die Beteiligung der Gemeinde und / oder der Verbandsgemeinde kann auf die Beteiligung des Trägers nach Ziffer 3.2 angerechnet werden, wenn die Maßnahme ausfinanziert ist.

- 3.4 Bei der Förderung des Kreises, gemäß der Ziffern 2.1, 2.3 und 2.4, werden die Zuwendungen des Landes, die Beteiligung des Einrichtungsträgers sowie anderweitige Beteiligungen berücksichtigt.
- 3.5 Die Gesamtsumme der Zuwendungen, einschließlich der Beteiligung des Einrichtungsträgers, darf bei einer Förderung des Landkreises gemäß der Ziffern 2.1, 2.3 und 2.4, die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Bau- und Ausstattungskosten der Maßnahme nicht übersteigen.
In diesen Fällen reduziert sich die Zuwendung des Kreises entsprechend.
- 3.6 Eine Förderung des Landkreises nach den Ziffern 2.3 und 2.4 schließt eine gleichzeitige Förderung nach Ziffer 2.1 aus.
- 3.7 Zuwendungen für Sanierungen werden erst nach einer Nutzungsdauer von 20 Jahren gewährt.
Baumaßnahmen zur Schaffung neuer Kindergartenplätze haben Vorrang vor Sanierungen.
- 3.8 Zuwendungsfähige Baukosten im Sinne dieser Richtlinien sind die Kosten der Kostengruppen 300 bis einschließlich 700 der DIN 276 – mit Ausnahme der Kosten für die Finanzierung (760).

4. Verfahren

4.1 Verfahren bei Anträgen gemäß Ziffer 2.2.a

Die Auszahlung der Mittel nach Ziffer 2.2.a erfolgt auf Antrag nach Abschluss der Umwandlung und im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

4.2 Verfahren bei Anträgen gemäß den Ziffern 2.1, 2.2.b, 2.3, 2.4 und 2.5

4.2.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bis zum 30. September vorzulegen, wenn die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll.

4.2.2 Dem Antrag für eine Baumaßnahme sind beizufügen:

- Verbindlicher Finanzierungsplan
- amtlicher Lageplan mit Eigentumsvermerk
- Baupläne (Grundrisse) sämtlicher Geschosse, Gebäudeabschnitte und Ansichtszeichnungen (zweifach)

- Ausführliche Baubeschreibung
- Nutzflächenberechnung (bei Sanierung nicht erforderlich)
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (bei Sanierung nicht erforderlich)
- Kostenanschlag nach DIN 276 (aufgeschlüsselt nach den zuwendungsfähigen Kosten)

Sollten keine baulichen Maßnahmen erforderlich sein, ist die Vorlage eines verbindlichen Finanzierungsplanes sowie eine Auflistung der anzuschaffenden Gegenstände mit Angabe der jeweiligen Kosten ausreichend.

4.2.3 Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist und die Kreiszuwendung verbindlich zugesagt ist. In dringenden Ausnahmefällen kann die Verwaltung einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Aus dieser Zustimmung können finanzielle Verpflichtungen des Kreises nicht abgeleitet werden.

4.2.4 Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde zu bescheinigen, dass die einschlägigen Vergabevorschriften (VOL/VOB und die hierzu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) beachtet wurden.

Bei Leistungen/Lieferungen über 250,00 Euro ist mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen.

4.2.5 Bei dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zuwendungsbetrag handelt es sich um die maximale Fördersumme. Mehrkosten können nicht berücksichtigt werden.

4.2.6 Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel.

4.2.7 Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum Ende des dritten Jahres nach Bewilligung der Zuwendung, nachzuweisen.

Im Verwendungsnachweis sind die zuwendungsfähigen Kosten aufzuschlüsseln. Prüfungsfähige Rechnungen sind beizufügen bzw. bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1 zur Prüfung vorzuhalten.

Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig geführt, verfällt die Zuwendung; wird die Zuwendung in Abschlägen gezahlt, verfällt die jeweilige Teilzahlung. Die Verpflichtung zur Führung des Verwendungsnachweises bleibt bestehen.

Die Frist kann mit begründetem Antrag bis zu einem Jahr verlängert werden.

II. Personalkosten

1. Nach § 12 (5) des Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991, zuletzt geändert am 12.06.2007, sollen die im Einzugsbereich der Kindertagesstätten liegenden Gemeinden im Rahmen ihrer Finanzkraft zur Deckung der Personalkosten beitragen, wobei sich die Zuwendung des Trägers des Jugendamtes an den ungedeckten Gesamtkosten entsprechend vermindert.
2. Die Gemeinden sollen entsprechend ihrer Zuordnung nach dem Kindertagesstättenbedarfsplan und nach der Zahl der Kinder aus den Gemeinden, die die Einrichtung am 01.06. des jeweiligen Jahres besuchen, an den Kosten der Kindertagesstätten freier Träger beteiligt werden.
 - 2.1 Der Anteil der Gemeinden beträgt grundsätzlich 15 % der Gesamtpersonalkosten. Er darf jedoch nicht höher sein, als wenn die Gemeinde selbst Träger der Einrichtung wäre.
 - 2.2 Gemeinden mit einer atypisch niedrigen Finanzkraft - besonders leistungsschwache Gemeinden - sind von einer Beteiligung an den nicht gedeckten Personalkosten zu befreien.

Eine atypisch niedrige Finanzkraft i.S.d. § 12 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 KitaG liegt vor,

1. wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen negativ ist und
2. entsprechend Nr. 2 der VV-AStock vom 02.07.2004 (MinBl. 2004, S. 295) die Voraussetzungen für eine Bedarfszuweisung gegeben wären.

Die Gemeinde ist in solchen Fällen von einer Beteiligung an Personalkostenanteilen freizustellen.

Die Freistellung von der Beteiligung an den Personalkostenanteilen erfolgt auf Antrag jeweils nur für das Jahr, in welchem die Voraussetzungen einer atypisch niedrigen Finanzkraft vorliegen.

Der Antrag ist spätestens bis zum 30.04. des darauf folgenden Jahres zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt unter Beteiligung der Kommunalaufsicht und des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes.

- 2.3 Ausnahmsweise werden die Gemeinden an den Personalkosten der Kindergärten freier Träger bis zur Höhe des Trägeranteils nicht beteiligt, wenn es sich um eine Erweiterungsmaßnahme bei kostenneutraler Betriebsträgerschaft freier Träger handelt.
Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt auf Antrag ab dem Kalenderjahr des Antragseinganges.

3. Voraussetzungen und Verfahren

- 3.1 Personalkostenzuwendungen werden nur gewährt, wenn die Organisation und personelle Ausstattung der einzelnen Kindertagesstätten den Bestimmungen der Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes der jeweils geltenden Fassung und die fachlichen Voraussetzungen des Personals der jeweils geltenden Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden entsprechen.
- 3.2 Als Abschlagszahlung auf die Personalkosten des lfd. Jahres werden 95 % des Kreis- und Landesanteils, orientiert an den summarisch geprüften Personalkostenanmeldungen, für das lfd. Haushaltsjahr ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt in drei gleichen Raten, voraussichtlich jeweils nach Eingang der Landeszuweisung in der Mitte des ersten Quartals, gegen Ende des zweiten Quartals und zu Beginn des vierten Quartals eines jeden Jahres.
- 3.3 Die Endabrechnung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, der spätestens bis zum 28. Februar des folgenden Jahres zu führen ist.
- 3.4 Mit der jährlichen Bewilligung der Kreiszuwendungen werden die Gemeindeanteile nach Ziffer II 2.1 festgesetzt. Die Auszahlung erfolgt unter Abzug der Gemeindeanteile; die Gemeindeanteile sollen unmittelbar an die freien Träger gezahlt werden.

III. Schlussbestimmung

1. Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.11.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig werden die bisherigen Richtlinien außer Kraft gesetzt.
3. Für die in der 18. Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes ausgewiesenen Maßnahmen, deren Inbetriebnahme im Kindergartenjahr 2008/09 erfolgt, gelten die bisherigen Richtlinien fort.